

Antragsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	10.12.2024

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2024 auf Aufwertung des
Innenstadt-Grundstücks Burgstraße/Drostenstraße in Wittmund;
hier: Ausschussüberweisung

Beschlussvorschlag

Alternative 1:

Der als Anlage zur Antragsvorlage AN/2024/006 beigefügte Antrag wird nach Vorbefassung im Arbeitskreis „Perspektive Innenstadt“ zur weiteren Beratung in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

Alternative 2:

Der als Anlage zur Antragsvorlage AN/2024/006 beigefügte Antrag wird zur weiteren Beratung in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

Alternative 3:

Eine inhaltliche Befassung mit dem als Anlage zur Antragsvorlage AN/2024/006 beigefügten Antrag erfolgt nicht.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.11.2024, eingegangen am 15.11.2024, stellt die CDU-Fraktion einen Antrag auf Aufwertung des Innenstadt-Grundstücks Burgstraße/Drostenstraße in Wittmund. Der Antrag ist dieser Antragsvorlage als **Anlage** beigefügt.

Der Antrag ist zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss zu überweisen (Ausschussüberweisung). Alternativ kann auch ein Beschluss darüber gefasst werden, dass eine inhaltliche Befassung mit dem Antrag nicht erfolgen soll.

rechtliche Würdigung

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, Anträge zu stellen; die Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung ist dazu nicht erforderlich.

Das Antragsrecht soll die Gelegenheit geben, die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung von der Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der Diskussion oder Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit zu überzeugen. Damit ist das Recht verbunden, den Antrag neben der bloßen Antragstellung auch kurz zu begründen und darzulegen, warum die Angelegenheit für beratungsbedürftig gehalten wird (vgl. Wefelmeier in Blum, Baumgarten, Freese u. a., KVR-NKomVG, Wiesbaden 1997, Rn. 11 zu § 56, Stand Juli 2024). Aus dem Antragsrecht kann das Vertretungsmitglied jedoch nicht das Recht herleiten, dass die Vertretung den auf die Tagesordnung gesetzten Beratungsgegenstand inhaltlich behandelt und eine Entscheidung in der Sache trifft. Die Vertretung sei vielmehr in ihrer Willensbildung frei. Sie dürfe daher die Angelegenheit durch Beschluss vertagen oder einen Beschluss zum Verfahren des Inhalts fassen, dass sie sich mit dem Antrag inhaltlich nicht befasst (a. a. O., Rn. 12 zu § 56). Das Antragsrecht kann in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet werden (a. a. O., Rn. 13 zu § 56).

Der Rat der Stadt Wittmund hat hiervon Gebrauch gemacht und u. a. entsprechende Regelungen zum Antragsrecht in der aktuellen Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse der Stadt Wittmund (GO) normiert, vgl. Sitzung des Rates vom 11.10.2022, TOP 24, Vorlagen-Nr. 2022/082.

Gemäß § 5 Abs. 1 GO müssen Anträge von Ratsmitgliedern zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Verwaltungsvorstand oder der Allgemeinen Verwaltung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nach § 6 GO behandelt. Der Rat entscheidet nach § 5 Abs. 5 S. 1 GO darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. (§ 5 Abs. 5 S. 2 GO).

Im Auftrage

Tobias Habben

Anlage/n

AN-2024-006 - Anlage - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2024 auf Aufwertung des Innenstadt-Grundstücks Burgstraße-Drostenstraße

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: